

Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 3. April 2020

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 35e Absatz 2, 35f Absätze 2 und 4 und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983^1 (USG)

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll verhindern, dass Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung gilt für Holz und Holzerzeugnisse nach Anhang 1.
- ² Sie gilt nicht für Produkte, die aus Altholz hergestellt wurden.

Art. 3 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

 a. erstmaliges Inverkehrbringen: das erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellen von Holz oder Holzerzeugnissen in der Schweiz zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen T\u00e4tigkeit;

AS....

1 SR 814.01

- b. *Erstinverkehrbringer*: jede natürliche oder juristische Person, die Holz oder Holzerzeugnisse erstmalig in Verkehr bringt;
- c. Händler: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Holz oder Holzerzeugnisse, die bereits in Verkehr gebracht sind, bezieht oder weitergibt;
- d. Ursprungsland: Land des Holzeinschlags;
- e. *illegal geschlagenes Holz*: Holz, das im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslands geschlagen wurde;
- f. einschlägige Rechtsvorschriften des Ursprungslands: die im Ursprungsland geltenden Vorschriften für folgende Bereiche:
 - 1. Holzeinschlagsrechte in per Gesetz bekanntgegebenen Gebieten,
 - 2. Zahlungen für Einschlagsrechte und für Holz, einschliesslich Gebühren und Steuern, die damit in Zusammenhang stehen,
 - Umwelt und Wald, insbesondere Vorschriften zur Waldbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, soweit sie unmittelbar mit dem Holzeinschlag zusammenhängen,
 - Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter, die vom Holzeinschlag berührt sind, und
 - 5. Handel und Zoll, soweit der Wald- und Holzsektor davon betroffen ist.
- g. Konzession für den Holzeinschlag: jede Regelung, die das Recht verleiht, in einem bestimmten Gebiet Holz zu schlagen.

2. Kapitel: Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit

Art. 4 System der Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Erstinverkehrbringer müssen ein System der Sorgfaltspflicht anwenden.
- ² Das System der Sorgfaltspflicht beinhaltet die:
 - a. Beschaffung von Informationen und von Dokumentationen (Art. 5);
 - b. Durchführung einer Risikobewertung (Art. 6);
 - c. Durchführung einer Risikominderung (Art. 7).

³ Die Erstinverkehrbringer müssen ihr System der Sorgfaltspflicht auf dem neuesten Stand halten und jährlich bewerten. Sie können ihr System und dessen Anwendung von einer anerkannten Inspektionsstelle im Rahmen von jährlich durchgeführten Inspektionen nach Artikel 10 bewerten lassen.

Art. 5 Beschaffung von Informationen und Dokumentation

¹ Die Erstinverkehrbringer müssen folgende Informationen beschaffen:

- Beschreibung des Holzes oder des Holzerzeugnisses, einschliesslich des Handelsnamens und der Produktart sowie des g\u00e4ngigen Namens der Baumart und des vollst\u00e4ndigen wissenschaftlichen Namens;
- b. das Ursprungsland:
- die Region, sofern das Risiko des illegalen Holzeinschlages in einzelnen Regionen des Ursprungslandes unterschiedlich eingestuft wird;
- d. Angaben zur Konzession für den Holzeinschlag, sofern das Risiko des illegalen Holzeinschlages in Bezug auf mehrere Konzessionen in einem Land oder einer Region unterschiedlich eingestuft wird;
- e. die Menge des Holzes und der Holzerzeugnisse in Volumen oder Gewicht oder in Anzahl Produkteinheiten;
- f. Name und Adresse des Lieferanten;
- g. Nachweise, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslands eingehalten wurden; dabei gelten Holz und Holzerzeugnisse, für deren Ein-, Durch- und Ausfuhr eine Bewilligung nach Artikel 8 Absätze 1, 2 oder 4 und Artikel 12 der Verordnung vom 4. September 2013² über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES) erteilt wurde, als legal geschlagen.
- ² Sie müssen dokumentieren, an wen sie das Holz oder die Holzerzeugnisse weitergegeben haben.

Art. 6 Risikobewertung

Die Erstinverkehrbringer müssen eine Risikobewertung durchführen. Die Risikobewertung erfolgt auf der Grundlage der Informationen nach Artikel 5 Absatz 1 und den nachfolgenden Kriterien:

- a. das allfällige Vorliegen einer Zusicherung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften des Ursprungslands, beispielsweise über eine Zertifizierung oder über sonstige von Dritten überprüfte Regelungen, welche die Einhaltung der Rechtsvorschriften umfassen;
- b. die Häufigkeit des illegalen Holzeinschlags bei den betroffenen Baumarten;
- die Häufigkeit des illegalen Holzeinschlags im Ursprungsland oder in der einzelnen Region des Ursprungslandes; dabei ist auch die Häufigkeit von bewaffneten Konflikten im Ursprungsland zu berücksichtigen;

² SR **453.0**

- allfällige Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Schweiz zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Holz und Holzerzeugnissen;
- e. die Komplexität der Lieferkette des Holzes und der Holzerzeugnisse;
- f. das Korruptionsrisiko in den betroffenen Ländern sowie andere anerkannte Indikatoren zur guten Regierungsführung.

Art. 7 Risikominderung

¹ Erweist sich das Risiko, dass das Holz oder die Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag oder illegalem Handel stammen, nicht als vernachlässigbar, so müssen die Erstinverkehrbringer mittels weiterer Abklärungen und Massnahmen eine Risikominderung durchführen.

² Erweist sich das Risiko nach Durchführen der Risikominderung weiterhin als nicht vernachlässigbar, so dürfen sie das Holz oder die Holzerzeugnisse nicht in Verkehr bringen.

Art. 8 Dokumentierung und Aufbewahrung

Informationen nach den Artikeln 4-7 sind angemessen zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.

Art. 9 Aufbewahrung der Dokumente zur Rückverfolgbarkeit

Händler müssen die Dokumente zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 35g USG während fünf Jahren aufbewahren.

3. Kapitel: Inspektionsstellen

Art. 10 Aufgaben

Eine Inspektionsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie bewertet im Rahmen einer Inspektion gestützt auf das Pflichtenheft des BAFU das System der Sorgfaltspflicht und dessen Anwendung durch den Erstinverkehrbringer; gegebenenfalls empfiehlt sie geeignete Massnahmen.
- b. Sie unterrichtet die Behörden bei erheblichen oder wiederholten Verstössen der Erstinverkehrbringer.
- c. Sie dokumentiert Informationen und Handlungen nach den Buchstaben a und b angemessen und bewahrt sie während fünf Jahren auf.

Art. 11 Anerkennung

- ¹ Eine Inspektionsstelle kann anerkannt werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllt:
 - Sie muss über eine Rechtspersönlichkeit verfügen und Sitz in der Schweiz haben.
 - Sie muss über das erforderliche Fachwissen verfügen und in der Lage sein, ihre Aufgaben zu erfüllen.
 - Sie gewährleistet, dass bei der Durchführung ihrer Aufgaben keine Interessenkonflikte bestehen.
 - d. Sie verfügt über eine Akkreditierung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) als Konformitätsbewertungsstelle, die Inspektionen durchführt (Norm SN EN ISO/IEC 17020, Typ C).
- ² Die Anerkennung erfolgt auf Gesuch hin; diesem sind die Unterlagen nach Anhang 2 beizulegen. Zuständig für die Anerkennung ist das BAFU. Es erlässt ein Pflichtheft, welches festhält, über welche Fachkompetenzen die Inspektionsstellen verfügen müssen und welche Elemente im Rahmen einer Inspektion überprüft und in einem Bericht festgehalten werden müssen.
- ³ Erfüllt eine Inspektionsstelle die Anforderungen nicht mehr, so setzt ihr das BAFU eine Frist zur Behebung des Mangels. Ist der Mangel nach Fristablauf nicht behoben, so entzieht das BAFU der Organisation die Anerkennung und informiert die SAS.
- ⁴ Die SAS sendet dem BAFU die Berichte, die sie im Rahmen der Akkreditierung und der Aufrechterhaltung der Akkreditierung der Inspektionsstellen erstellt.
- ⁵ Das BAFU führt ein öffentliches Verzeichnis der anerkannten Inspektionsstellen.

4. Kapitel: Datenbearbeitung

Art. 12 Erfassung von Daten im Informationssystem und Zugriff

- ¹ Das BAFU betreibt ein Informationssystem. Es erfasst darin folgende Daten:
 - a. Daten über die Tätigkeit von Erstinverkehrbringern, Händlern und Inspektionsstellen;
 - b. Ergebnisse von Kontrollen;
 - Daten über die Abklärung, die Eröffnung, den Stand sowie das Ergebnis von Strafverfahren;
 - d. Daten über die Anordnung, den Stand sowie das Ergebnis von administrativen Massnahmen.

² Die Kantone haben Zugriff auf das Informationssystem und erfassen darin Daten, soweit es für den Vollzug nach Artikel 16 Absatz 3 erforderlich ist.

³ Im Rahmen einer Kontrolle erfassen die Unternehmen auf Aufforderung des BAFU hin die entsprechenden Unterlagen im Informationssystem.

Art. 13 Informations system BGCITES

Das BAFU kann im Rahmen seiner Kontrolle nach Artikel 16 Absatz 2 vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in Fällen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g letzter Satzteil Auskunft aus dem Informationssystem BGCITES verlangen.

Art. 14 Datenbekanntgabe an ausländische Behörden und internationale Institutionen

- ¹ Das BAFU ist die zuständige Behörde für die Datenbekanntgabe an ausländische Behörden und internationale Institutionen.
- ² Es kann Personendaten von Erstinverkehrbringern, Händlern und Inspektionsstellen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über administrative oder strafrechtliche Sanktionen, an die zuständigen Verwaltungsbehörden der Europäischen Union (EU) und der EU-Mitgliedstaaten bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Bestimmungen der Europäischen Union über das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen erforderlich ist.

Art. 15 Informatiksicherheit

Die Massnahmen zur Gewährleistung der Informatiksicherheit richten sich nach der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011³.

5. Kapitel: Vollzug

Art. 16 Vollzug durch das BAFU und die Kantone

- ¹ Das BAFU vollzieht diese Verordnung.
- ² Es kontrolliert, ob die Erstinverkehrbringer und Händler sowie die anerkannten Inspektionsstellen ihre Verpflichtungen nach dieser Verordnung einhalten; bei Erstinverkehrbringern und Händlern erfolgt die Kontrolle risikobasiert.
- ³ Für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, sind die Kantone zuständig.

³ SR 172.010.58

Art. 17 Mitwirkung der Eidgenössischen Zollverwaltung

¹Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) kontrolliert auf Verlangen des BAFU, ob bei der Einfuhr von Holz- und Holzerzeugnissen die Pflichten nach den Artikeln 5 – 7 eingehalten werden.

²Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist die EZV berechtigt, die Ware zurückzuhalten. In diesem Fall zieht sie das BAFU bei. Dieses nimmt die weiteren Abklärungen vor und trifft die erforderlichen Massnahmen.

³Das BAFU kann von der EZV die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Angaben aus den Zollanmeldungen verlangen.

Art. 18 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Erstinverkehrbringer, Händler und Inspektionsstellen müssen den zuständigen Behörden auf Verlangen die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte erteilen und Zutritt zu ihren Räumlichkeiten gewähren.

Art. 19 Beschlagnahme und Einziehung

- ¹ Das BAFU und die Kantone können Holz oder Holzerzeugnisse von Erstinverkehrbringern beschlagnahmen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass das Holz oder die Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag oder illegalem Handel stammen.
- ² Sie setzen dem Erstinverkehrbringer eine Frist, um den Verdacht zu entkräften.
- ³ Wird der Verdacht innert der gesetzten Frist nicht entkräftet, ziehen sie das beschlagnahmte Holz oder die beschlagnahmten Holzerzeugnisse ein oder geben dem Erstinverkehrbringer die Produkte für die Rücksendung frei.

Art. 20 Beschlagnahmte und eingezogene Produkte

- ¹ Beschlagnahmte Produkte werden vorübergehend an einem geeigneten Ort und auf Kosten des Erstinverkehrbringers gelagert.
- ² Eingezogene Produkte werden:
 - a. veräussert;
 - b. an den Ort der Herkunft zurückgesandt; oder
 - c. vernichtet, beispielsweise mittels einer energetischen Verwertung.

Art. 21 Gebühren

Für Verfügungen, Kontrollen und Dienstleistungen des BAFU werden Gebühren nach der Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005⁴ erhoben.

⁴ SR 814.014

Art. 22 Anpassung der Anhänge

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation führt die Anhänge 1 und 2 nach. Es berücksichtigt dabei die Verordnung (EU) Nr. 995/2010⁵

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 23 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.

Art. 24 Übergangsbestimmung

Die Artikel 4-9 sind nur anwendbar, soweit es um Holz und Holzerzeugnisse geht, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig in Verkehr gebracht wurden.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzprodukte in Verkehr bringen. Fassung vom 12.11.2010

Anhang 1 (Art. 2 Abs. 1)

Holz und Holzerzeugnisse, die unter diese Verordnung fallen

Zolltarifnummer	Warenbeschreibung	
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisig- bündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen agglomeriert;	
4403	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen;	
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebo- gen noch sonst wie bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen	
4406	Schwellen aus Holz für Schienenwege und dergleichen;	
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm;	
4408	Furniere (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz erzeugten Blätter), Blätter für Sperrholz oder für ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden oder Schmalseiten zusammengesetzt, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm:	
4409	Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gefedert, genutet, gespundet, gefalzt, abgeschrägt, mit V-Nut, gekehlt, abgerundet oder ähnlich profiliert), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt;	
4410	Spanplatten, sog. "Oriented strand board"-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z.B. "Waferboard-Platten") aus Holz oder anderen verholzten Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Bindemitteln agglomeriert;	
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen verholzten Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Bindemitteln agglomeriert	

4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		
4413	Verdichtetes Holz, in Blöcken, Brettern, Stäben oder Profilen		
4414	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder ähnliche Gegenstände		
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln (Haspel) aus Holz; Paletten, Boxpaletten und andere Ladeplatten, aus Holz; Palettenrahmen aus Holz		
4416	Fässer, Tröge, Bottiche und andere Küferwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz		
4418	Bauschreiner- und Zimmermannsarbeiten, einschliesslich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, zusammengesetzte Fussbodenplatten und Schindeln, aus Holz		
47	Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss) ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Produkte für die Wiederaufbereitung		
48	Papiere und Pappen; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Produkte für die Wiederaufbereitung		
9403	Möbel und Möbelteile ganz oder teilweise aus Holz		
9406 10	vorgefertigte Gebäude aus Holz		

Anhang 2 (Art. 11 Abs. 2)

Gesuchunterlagen für die Inspektionsstellen

Die Inspektionsstellen müssen mit dem Gesuch auf Anerkennung dem BAFU folgende Unterlagen einreichen:

1 Rechtspersönlichkeit und Sitz

1.1 Handelsregisterauszug;

2 Akkreditierung

2.1 Akkreditierung durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle einschliesslich des Akkreditierungsberichts der SAS;

3 Erforderliches Fachwissen

- 3.1 Beschreibung der Organisation und Struktur;
- **3.2** Verzeichnis des fachlich kompetenten Personals mit Kopien ihrer Lebensläufe;
- **3.3** Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten und ihrer Aufteilung.

Anhang 3 (Art. 25)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 3. Juni 2005⁶ über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen, Kontrollen und Dienstleistungen (Verwaltungshandlungen):

Anhang

⁶ SR **814.014**

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert Anhang zur Gebührenverordnung BAFU (Ziff. I/1)

> Anhang (Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b)

Feste Gebührenansätze und Gebührenrahmen

Ziff. 9

9.	Verwaltungshandlungen und Kontrollen nach der Verord-
	nung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeug-
	nissen (HHV) vom XX. YYYYY ZZZZ ⁷ ():

a. Kontrollen der Anwendung des Systems der Sorgfaltspflicht bei den Erstinverkehrbringer (Art. 18

Abs. 2 HHV):	
1. Anreisepauschale	100
2. Durchführung der Kontrolle des Systems der	Zeitaufwand
Sorgfaltspflicht	
3. Abklärungen bei Holz und Holzerzeugnissen	Zeitaufwand
4. Verfügung bei festgestellten Verstössen	Zeitaufwand,
	höchstens aber
	5 000
5. Kosten für Lagerung und Transport bei einer Beschlag-	

- 8 8	1	8
nahmung oder Einziehung		nach effektiven
		Kosten

b. Kontrollen der Rückverfolgbarkeitsverpflichtung bei den Händler (Art. 18 Abs. 2 HHV): 1 Anreicenouschala

1. Anreisepauschale	100
2. Abklärungen zu einzelnen Lieferungen	Zeitaufwand
3. Verfügung bei festgestellten Verstössen	Zeitaufwand,
	höchstens aber

2 000 c. Inspektionsstellen (Art. 10, 11 und 18 Abs. 2 HHV)

1. Anerkennung einer Überwachungsorganisation 2000 - 150002. Kontrolle einer anerkannten Inspektionsstellen - Anreisepauschale 100 - Durchführung der Kontrolle Zeitaufwand

- Verfügung bei festgestellten Verstössen Zeitaufwand. höchstens aber 2 000

3. Entziehung der Anerkennung

Zeitaufwand, höchstens aber 2 000

2. Verordnung vom 4. Juni 2010^8 über die Deklaration von Holz und Holzprodukten

Ingress

gestützt auf die Artikel 4 und 11 des Konsumenteninformationsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁹ (KIG), Artikel 35*g* Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁰ (USG) und auf Artikel 46*a* des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹¹ (RVOG),

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

a. in Form von Stichproben an den Abgabestellen; oder

¹ Die Kontrollen des BFK erfolgen:

⁸ SR 944.021